

3 Ta 12/24
34 Ca 4523/23
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. B.
B-Straße, B-Stadt

- Beschwerdeführer -

gegen

Firma C.
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, B-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 3, Vorsitzende
Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, ohne mündliche Verhandlung am 4. März
2024

- 2 -

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägerinvertreters und unter ihrer gebührenpflichtigen Zurückweisung im Übrigen wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 09.09.2023 -34 Ca 4523/23 - teilweise abgeändert und wie folgt gefasst:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfahren und den Vergleich auf jeweils 20.666,68 € festgesetzt.

Der Klägerinvertreter hat die Gebühr nach Nr. 8614 der Anlage 1 zum GKG zu tragen.

Gründe:

I.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beehrt im Beschwerdeverfahren die Festsetzung eines höheren Gegenstandswerts für den Vergleich zur Berechnung seiner Anwaltsgebühren.

Die Parteien stritten im Ausgangsverfahren über einen Kündigungsschutzantrag, allgemeinen Feststellungsantrag, Zwischenzeugniserteilungsantrag sowie über einen Weiterbeschäftigungsantrag, der mit der Formulierung „Sollte die Beklagten im Gütetermin nicht zu Protokoll des Gerichtes erklären, dass...“, eingeleitet worden war. Im Gütetermin am 07.07.2023 wurden Anträge nicht gestellt. Die Parteien schlossen einen widerrufflichen Vergleich, der bestandskräftig wurde und für dessen Inhalt auf Bl. 30 d. A. Bezug genommen wird.

Auf Antrag des Klägerinvertreters, den Gegenstandswert für das Verfahren auf 20.666,68 € und für den Vergleich auf 25.830,00 € festzusetzen, hat das Arbeitsgericht München durch Beschluss vom 27.09.2023 - 34 Ca 4523/23 - den Wert des Gegenstands der anwaltlichen

Tätigkeit für das Verfahren auf 20.666,68 € gem. § 33 RVG, 39 ff. GKG, 3 ff. ZPO festgesetzt und für die Begründung auf den Schriftsatz vom 10.07.2023 verwiesen. Ein überschüssiger Vergleichswert sei nicht festzusetzen. Die Regelung des Vergleichs über die Erteilung eines Zwischen- und Endzeugnisses mit „sehr guter“ Leistungs- und Verhaltensbeurteilung begründe im vorliegenden Fall eine gesonderte Wertfestsetzung in Höhe einer Bruttomonatsvergütung. Die weitere Vereinbarung der Parteien auf Erteilung eines Endzeugnisses führe nach Ziff. I. 29 Streitwertkatalog 2018 nicht zu einer Erhöhung des Vergleichswerts (LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23). Der Beschluss wurde dem Klägerinvertreter am 07.10.2023 zugestellt. Der Klägerin wurde der Beschluss am 09.02.2023 formlos übersandt.

Hiergegen hat der Klägerinvertreter im eigenen Namen am 11.10.2023 Beschwerde eingelegt und beantragt, den Gegenstandswert für den Vergleich auf insgesamt 25.830,00 € festzusetzen. Rechtsgrundlage sei Nr. 1900 KV GKG. Selbst wenn der Gegenstandswert nach Nr. 1000, 1003 und 1004 VV RVG zu bewerten sei, sei ein Mehrwert festzusetzen, wenn ein Streit oder eine Ungewissheit beseitigt worden sei. Dies sei im Hinblick auf den nicht anhängigen Anspruch auf Erteilung eines Endzeugnisses der Fall gewesen, weil die Bewertung, die Frage, ob eine Hol- oder Bringschuld vorläge, wer die Unterschrift leisten müsse, ob der Anspruch auf eine Dankes-, Bedauerns- und Schlussklausel bestehe sowie die Möglichkeit der Vorlage eines Zeugnissentwurfs streitig gewesen seien. Der Klägerinvertreter habe darauf hingewiesen, dass eine Einigung nur erfolge, wenn die Beklagte dem entspreche, was ihre Geschäftsführerin zunächst zurückgewiesen habe. Von dem Antrag auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses sei dieser Streit nicht beinhaltet. Die Klägerin hätte nach der Durchsetzung des Erteilungsanspruchs abwarten können und ggf. in einem gesonderten Prozess die „Berichtigung“ (tatsächlich) Erfüllung des Zeugnisses einklagen müssen. Die Regelungen über das Zwischen- und Endzeugnis seien nach der Rechtsprechung des LAG München (8 Ta 71/20 und 7 Ta 177/22) werterhöhend zu berücksichtigen. Eine Werterhöhung begründe sich auch nach der Rechtsprechung der 3. Kammer des LAG München.

Durch Beschluss vom 27.11.2023 hat das Arbeitsgericht München der Beschwerde des Klägerinvertreterers nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Landesarbeitsgericht München zur Entscheidung vorgelegt. Mit den Zeugnissen hätten kostenrechtlich identische Streitgegenstände vorgelegen.

Im Rahmen der Beschwerde ergänzte der Klägerinvertreter seine Begründung dahin, dass im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ein Streit über den Inhalt des Zeugnisses bestanden habe, in jedem Fall aber eine Ungewissheit. Diese seien durch den Vergleich beigelegt worden. Die Beklagte hätte nach ihren Ausführungen nur ein gutes Zeugnis ohne Schlussformel und nicht mit der Unterschrift des Geschäftsführers erstellt.

Im Übrigen wird für das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Beschwerde ist nach § 33 Abs. 3 S. 1 RVG statthaft. Die Gegenstandswertfestsetzung im Urteilsverfahren richtet sich im Fall des Vergleichsabschlusses nach § 33 RVG. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 RVG, dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck des in § 33 RVG geregelten Verfahrens der „Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren“ (vgl. LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 39 ff.). Hiermit übereinstimmend nennt der angefochtene Beschluss als Rechtsgrundlage § 33 RVG und enthält die Rechtsmittelbelehrung nach § 33 Abs. 3 RVG.
2. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG. Der Beschwerdewert ist erreicht, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG.
3. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht keinen Vergleichsmehrwert für die Zeugnisregelung festgesetzt. Jedoch war der Tenor hinsichtlich des Gegenstandswerts für den Vergleich klarzustellen.

a) Die seit dem 01.06.2023 für Gegenstands- und Streitwertbeschwerden zuständige Kammer gibt die von ihr bisher vertretene Auffassung ausdrücklich auf, dass die Entscheidung des Erstgerichts vom Beschwerdegericht nur auf Ermessensfehler zu überprüfen ist und das Beschwerdegericht keine eigene hiervon unabhängige Ermessensentscheidung zu treffen hat (vgl. LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 50 f.).

b) Die Beschwerdekammer folgt im Interesse der bundesweiten Vereinheitlichung der Rechtsprechung zur Wertfestsetzung und damit verbunden im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit bei bestimmten typischen Fallkonstellationen den Vorschlägen der auf Ebene der Landesarbeitsgerichte eingerichteten Streitwertkommission, die im jeweils aktuellen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte niedergelegt sind, derzeit in der Fassung vom 09.02.2018 (im Folgenden: Streitwertkatalog 2018, abgedruckt in NZA 2018, 497 ff.; ebenso LAG Nürnberg, Beschluss vom 30.07.2014 - 4 Ta 83/14 - Rn. 18 und Beschluss vom 29.07.2021 - 2 Ta 72/21 - Rn. 9; LAG Hessen, Beschluss vom 04.12.2015 - 1 Ta 280/15 - Rn. 7 m.w.Nachw.; LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.02.2016 - 5 Ta 264/15 - Rn. 4; LAG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2016 - 5 Ta 7/16 - Rn. 10; LAG Sachsen, Beschluss vom 28.10.2013 - 4 Ta 172/13 (2) unter II. 1 der Gründe, LAG Hamm Beschluss vom 26.10.2022 - 8 Ta 198/22 - Rn. 11; LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 52 f.). Dabei wird nicht verkannt, dass der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte nicht bindend ist.

c) Der Gegenstandswert für den Vergleich ist auf 20.666,68 € festzusetzen.

aa) Die anwaltliche Einigungsgebühr entsteht nach Nr. 1000 Abs. 1 der Anlage 1 zum RVG i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. In den Wert eines Vergleichs sind daher die Werte aller rechtshängigen oder nicht rechtshängigen Ansprüche einzubeziehen, die zwischen den Parteien streitig oder ungewiss waren und die durch den Vergleich geregelt wurden (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2024 – 26 Ta (Kost) 6095/23 – Rn. 17; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. 06. 2008 - 24 W 17/08 – unter II. 2 der Gründe; Bischof in Bischof/Jungbauer/Bräuer/Hellstab/Klipstein/Klüsener/Kerber, RVG, 8. Aufl. 2018, Nr. 1000 VV RVG Rn.

109). Entgegen der Auffassung des Klägerinvertreters findet Nr. 1900 der Anlage 1 zum GKG keine Anwendung, und zwar schon deshalb nicht, weil diese Regelung für zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gilt.

Demgegenüber ist die bloße Begründung einer Leistungspflicht einem Vergleich für den Vergleichsmehrwert ohne Bedeutung, denn es kommt für die Wertfestsetzung darauf an, worüber - und nicht worauf - die Parteien sich geeinigt haben (h. M. vgl. Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Auf. 2021, § 3 ZPO Rn. 230.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. 06. 2008 - 24 W 17/08 – unter II. 2 der Gründe). Dem tragen die Regelungen für die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts in Ziffer I Nr. 25.1 des Streitwertkatalogs 2018 Rechnung, wonach ein Vergleichsmehrwert anfällt, wenn durch den Vergleichsabschluss ein weiterer Rechtsstreit und/oder außergerichtlicher Streit erledigt und/oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden. Dabei muss gerade über die Frage eines Anspruchs oder Rechts in Bezug auf die jeweilige Regelung zwischen den Parteien Streit und/oder Ungewissheit bestanden haben; keine Werterhöhung tritt ein, wenn es sich lediglich um eine Gegenleistung zur Beilegung des Rechtsstreits handelt. Abzustellen ist auf die Umstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (vgl. auch LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 66 f.).

Die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts ist danach nicht bereits dann gerechtfertigt, wenn die Parteien während ihrer Vergleichsverhandlungen über die gerichtlich anhängigen Gegenstände weitere Ansprüche ansprechen und auch sie eine Regelung in dem Vergleich erfahren. Zwar wird eine Einigung der Parteien häufig nur zu erreichen sein, wenn derartige Vereinbarungen getroffen werden; denn die Parteien sind nicht selten nur dann zum Abschluss eines Vergleichs bereit, wenn weitere Fragen geregelt werden und ein diesbezüglicher zukünftiger Streit vermieden wird. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts, die zum Abschluss eines Vergleichs führt, ist jedoch mit der Einigungsgebühr als solcher abgegolten. Für die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts und die damit verbundene Gebührenerhöhung - es entstehen eine 0,8 Verfahrensgebühr (Nr. 3101 RVG-VV) und eine 1,5 Einigungsgebühr nach diesem Wert (Nr. 1000 RVG-VV) sowie eine 1,2 Termingebühr nach der Summe der verglichenen rechtshängigen und nichtrechtshängigen Gegenstände (Nr. 3104 RVG-VV) - muss darüber hinaus festgestellt werden, dass die geregelten Gegenstände vor

Abschluss des Vergleichs streitig oder ungewiss waren. Hierzu genügen weder die Vergleichsverhandlungen als solche noch Regelungen, durch die Leistungspflichten erstmals begründet oder beseitigt werden, die Rechtsverhältnisse lediglich klarstellen oder auf sonstige Weise ausschließlich einen künftigen Streit der Parteien vermeiden. Auch genügt es für die Festsetzung eines Vergleichsmehrwertes nicht, dass eine der Parteien in den Vergleichsverhandlungen Forderungen aufstellt, um einen Vergleich zu erreichen; für einen Vergleichsmehrwert muss vielmehr der potentielle Streitgegenstand eines künftigen Verfahrens eine Regelung erfahren (vgl. LAG Berlin-Brandenburg 8. März 2017 - 17 Ta (Kost) 6013/17, Rn 2 f.; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2024 – 26 Ta (Kost) 6095/23 – Rn. 17 f.).

bb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen für den Ansatz eines Vergleichsmehrwertes hinsichtlich der Regelung über das Endzeugnis (Ziff. 5 des Vergleichs) nicht vor.

Nach Ziff. I Nr. 29.3 in Verbindung mit Ziff. I Nr. 29.2 Streitwertkatalog 2018 ist die Erteilung oder Berichtigung eines qualifizierten Zwischen- oder Beendigungszeugnisses jeweils mit einer durchschnittlichen Bruttomonatsvergütung zu bewerten, wobei es bei kumulativer oder hilfsweiser Geltendmachung sowohl eines Zwischen- als auch eines Beendigungszeugnisses bei einer Monatsvergütung verbleibt.

Diese Empfehlung wird von der Beschwerdekammer zugrunde gelegt. Denn wird zu einem Zwischen- und einem Endzeugnis eine inhaltlich korrespondierende oder letztlich überhaupt nur eine Regelung getroffen, so betrifft der Gesamtkomplex das Zeugnisinteresse des Arbeitnehmers insgesamt nur einmal. Es geht dann im Kern um die Darstellung einer Tätigkeit und eine Beurteilung von Leistung und Führung in einem engen zeitlichen Zusammenhang. In diesem Fall ist für eine unterschiedliche bzw. abweichende Darstellung oder Beurteilung in beiden Varianten des Arbeitszeugnisses regelmäßig kein Raum, jedenfalls, wenn Anlass oder Notwendigkeit einer zwischenzeitlichen und gegebenenfalls abweichenden Neubeurteilung nicht erkennbar sind. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung nach dem Interesse der klagenden Partei sind Zwischen- und Endzeugnis dann regelmäßig wertidentisch. Etwaige Begleitangaben begründen bei wirtschaftlicher Betrachtung keinen in einem zusätzlichen Ansatz auszudrückenden wirtschaftlichen Mehrwert. (vgl. LAG

Hamm, Beschluss vom 27.01.2023 - 8 Ta 232/22 - Rn. 13 f.; LAG Nürnberg, Beschluss vom 30.06.2022 - 2 Ta 12/22 - Rn. 25; Beschluss vom 24.02.2020 - 5 Ta 12/20 - Rn. 10 ff.; LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.02.2020 - 5 Ta 12/20 -; LAG München, Beschluss vom 16.11.2023 - 3 Ta 177/23 - und 29.01.2024 - 3 Ta 221/23 -; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2024 - 26 Ta (Kost) 6005/24 - Rn. 11).

Die Beschwerdekammer hat deshalb keinen Vergleichsmehrwert angenommen, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses gestellt und im Vergleich die Erteilung eines Zwischen- und Endzeugnisses mit inhaltlichen Festlegungen vereinbart worden ist (LAG München, Beschluss vom 16.11.2023 - 3 Ta 177/23 - und 29.01.2024 - 3 Ta 221/23 -). Gleiches gilt aber auch für den hier vorliegenden Sachverhalt, in dem die Parteien das Zwischenzeugnis wegen der zeitlichen Nähe des Widerrufszeitpunkts (21.07.2023) zum Ende des Arbeitsverhältnisses (31.08.2023) nicht mehr im Vergleich geregelt haben. Denn auch in diesem Fall besteht eine wirtschaftliche Identität, weil Antrag und Vergleichsregelung denselben Gegenstand betreffen, nämlich das Interesse der Klägerin an einer wohlwollenden sachgerechten Beurteilung ihrer Leistung und Führung, die ihrem beruflichen Fortkommen dienen soll. Das zu erteilende Endzeugnis löst das – nicht mehr erstrittene – Zwischenzeugnis ab.

Da nach § 23 Abs.1 S. 1 RVG i. V. m. § 40 GKG für die Wertberechnung der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Antrag gestellt und damit der Rechtszug eingeleitet worden ist, kommt es auf die Überlegungen des Klägerinvertreters zu möglichen Wertansätzen, wenn das Zwischenzeugnis zunächst erteilt und dann – bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung – Klage erhoben worden wäre, nicht an.

Im Übrigen hat der Klägerinvertreter vorgetragen, er habe dem Beklagtenvertreter gegenüber erklärt, dass eine Einigung nur erfolgen werde, wenn die Beklagte nach Wünschen der Klägerin das Zeugnis erteilen werde. Bei der Zeugnisregelung handelt es sich demzufolge lediglich um eine Gegenleistung der Beklagten zur Beilegung des Rechtsstreits.

Ein Vergleichsmehrwert rechtfertigt sich schließlich nicht aus Ziff. I. Nr. 25.1 Streitwertkatalog 2018, wonach ein Vergleichsmehrwert anfällt, wenn durch den Vergleichsabschluss ein

weiterer Rechtsstreit und/oder außergerichtlicher Streit erledigt und/oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden. Der Sonderfall, dass mit der Regelung im Vergleich ein Streit zwischen den Parteien beigelegt wurde, der unabhängig vom vorliegenden Rechtsstreit bestand (vgl. Sachverhalt in LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 - 3 Ta 59/23 -), ist nicht gegeben.

cc) Im Rahmen der Tenorierung ist klarzustellen, ob der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit auch für einen Vergleich und wenn ja, unter Berücksichtigung welchen Vergleichsmehrwerts, festgesetzt wird. Dies folgt aus Nr. 1000 VV RVG, die die Einigungsgebühr regelt und auf die § 2 Abs. 2 RVG für die Höhe der Vergütung verweist. Da bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen ist, ob über den Gegenstand der Einigung bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig war oder nicht, ist zudem ein Vergleichsmehrwert auszuweisen (vgl. LAG Hamburg, Beschluss vom 26.01.2016 – 6 Ta 29/15 – Rn. 19, 25; OLG Naumburg, Beschluss vom 19.03.2008 - 4 WF 19/08 – Rn. 3; vgl. das Berechnungsbeispiel in Enders, RVG für Anfänger, 17. Aufl. 2016, E II 23.1. Rn. 406; instruktiv auch N. Schneider, Anmerkung zu LAG München, Beschluss vom 15.02.2023 - 11 Ta 28/23 - NZA-RR 2023, 210 f. zum Abrechnungsbeispiel eines Kündigungsschutzverfahrens mit Mehrvergleich). Da ein solcher vorliegend nicht angefallen ist, verbleibt es bei der o. g. Wertfestsetzung für den Vergleich.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil Kosten nicht erstattet werden, § 33 Abs. 9 RVG. Aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde hat der Klägervertreter die angefallene Gebühr, Nr. 8614 KV GKG, zu tragen.

IV.

Diese Entscheidung, die gem. § 78 S. 3 ArbGG durch die Vorsitzende der Beschwerdekammer allein ergeht, ist unanfechtbar, § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG (vgl. zur Vorgängerbestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 2 BRAGO BAG, Beschl. v. 17.03.2003 - 2 AZB 21/02 - NZA 2003, 682).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dr. Eulers